

Parteischiedsgericht der CSU

PSG 6/13

Verkündet am 02.01.2014

Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erlässt in dem Verfahren

- Antragsteller -

Gegen

- Antragsgegner -

wegen Wahlanfechtung

im schriftlichen Verfahren nach § 8 Abs. 2 Schiedsgerichtsordnung folgende

Entscheidung:

- I. Der Beschluss des Bezirksvorstandes der Jungen Union vom 07. August 2013 und die Anordnung von dessen sofortigem Vollzug werden aufgehoben.
- II. Die Neuwahlen der Kreisdelegiertenversammlung der JU vom 29. Mai 2013 sind rechtmäßig.
- III. Die Anträge, die durchgeführte Wahl des Ortsverbandes der Jungen Union G vom 28.03.2013 für gültig und den Beschluss des Kreisverbandes der JU vom 21.04.2013, dass die Wahl des Ortsverbandes der JU G nichtig ist, für ungültig zu erklären, werden zurück gewiesen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Wirksamkeit der Kreisverbandswahlen der Jungen Union vom 29.05.2013. Dem Kreisverband gehören insgesamt fünf Ortsverbände an, nämlich (...) mit 126 Mitgliedern und 14 Delegierten, G mit 54 Mitgliedern und 7 Delegierten, B mit 44 Mitglieder und 6 Delegierten, P mit 25 Mitgliedern und 4 Delegierten und O mit 22 Mitgliedern und 4 Delegierten. An der Wahl nahmen nur Delegierte der Ortsverbände B, P und O teil, Delegierte des Ortsverbandes G waren nicht geladen worden. Delegierte des Ortsverbandes S waren zur Kreisdelegiertenversammlung nicht erschienen.

Vorausgegangen war eine Wahl im Ortsverband G am 28. März 2013. Davor hatte zuletzt eine Mitgliederversammlung (mit Wahlen des Ortsvorstandes, der Delegierten und der Ersatzdelegierten) am 10.04.2011 stattgefunden. Gemäß § 46 Abs. 2 der JU-Satzung i. V. m. dem Beschluss des Landesausschusses vom 18.06.2004 mussten daher im Zeitraum Januar bis März 2013 im Ortsverband der JU G Neuwahlen durchgeführt werden. Zudem musste der Ortsvorsitzende der JU G, gemäß § 19 Abs. 4 der JU-Satzung einmal im Jahr, mithin auch 2012, eine Mitgliederversammlung einberufen. Dieser Verpflichtung ist (...) nicht nachgekommen. Trotz mehrfacher Aufforderung insbesondere seitens einer seiner Stellvertreter beraumte (...) auch bis Mitte März 2013 keine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen an, obwohl er auf den bald ablaufenden Wahlkorridor hingewiesen wurde. Unter anderem sprach am 15.03.2013 in Anwesenheit des Bezirksvorsitzenden der JU auf seine Verpflichtung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung mit Neuwahlen an, ohne jedoch dadurch ein Tätigwerden des Ortsvorsitzenden zu erreichen.

Daraufhin wurde am 16.03.2013 an die Mitglieder des Ortsverbandes G eine Einladung zur Mitgliederversammlung mit Neuwahlen am 28. März 2013 versandt, die die Unterschriften der stellvertretenden Vorsitzenden des Ortsverbandes sowie des Bezirksvorsitzenden der JU trug. Mit Schreiben vom 26.03.2013 sagte die Mitgliederversammlung am 28.03.2013 ab. Wortwörtlich heißt es in dem Schreiben:

„...hiermit sage ich die satzungswidrige Einladung zur Jahreshauptversammlung der JU G am 28.03.2013 von ab.

Ich bitte alle Mitglieder, dies zu entschuldigen.

Zeitnah werde ich eine ordentliche Einladung zur Jahreshauptversammlung versenden...”

Dieses Schreiben ging den Mitgliedern des Ortsverbandes G am 28. März 2013 zu. Trotz dieser Absage wurde die Mitgliederversammlung mit Neuwahlen, zu der 19 Mitglieder erschienen waren, durchgeführt. Neben dem Vorstand und den Kassenprüfern wurden die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Kreisdelegiertenversammlung gewählt.

(...) wandte sich mit einem am 11. April 2013 bei der Geschäftsstelle der CSU eingegangenen Schreiben gegen diese Wahl, hilfsweise erklärte er Wahlanfechtung. Auf die Einladung des damaligen Kreisvorsitzenden vom 10.04.2013 fand am 21.04.2013 eine Vorstandssitzung des Kreisverbandes statt. Dabei wurde unter anderem Punkt vier der Tagesordnung „Beschlussfassung über Wahlanfechtung der Ortsverbandsverbandswahlen in G“ behandelt. Im Protokoll über diese Vorstandssitzung ist zu diesem Punkt ausgeführt:

„Am 15.03. dieses Jahres wurde eine „Einladung“ verschickt. Dieses Schreiben wurde nicht von der Geschäftsstelle versandt. Die „Wahl“ hat trotz der schriftlichen Ankündigung über deren Nichtigkeit durch den Bezirksgeschäftsführer der CSU, (...) , und die Absage durch den JU Vorsitzenden, stattgefunden.

⇒ Die Geschäftsstelle wird die Ergebnisse nicht eintragen, da die Wahl nicht satzungskonform war.

Antrag: zur Wahl ist nicht satzungsgemäß geladen worden. Die Veranstaltung am 28.03.2013 war nichtig. Der Kreisvorstand verschickt eine Pressemitteilung zur Verdeutlichung der G Ortsvorstandswahlen. – der Kreisvorsitzende wird damit beauftragt.

⇒ Abstimmung: 12 Ja – 1 Nein – (...)erklärt ihre Ablehnung.“

Am 29.05.2013 führte der Kreisverband Junge Union die Kreisdelegiertenversammlung mit Neuwahlen durch. Zu dieser waren die Delegierten des Ortsverbandes G der JU G nicht geladen worden. Davor war auf Antrag eines Delegierten eine Wahlprüfungskommission eingesetzt worden. Laut Protokoll hatte diese folgendes festgestellt:

„Der Ortsverband G ist auf der JU Kreisvorstandswahl am 29. Mai 2013 leider nicht stimmberechtigt, da bis zum heutigen Tag keine Ortsvorstandswahlen abgehalten wurden (siehe § 44 Abs. 5 Satzung der Jungen Union Bayern).

Alle übrigen Ortsverbände sind ihren Verpflichtungen nachgekommen und haben daher auf der Kreisdelegiertenversammlung am 29. Mai 2013 Stimmrecht.“

Nach Feststellungen im Protokoll über die Kreisdelegiertenversammlung gehörten dieser 29 Delegierte an, wovon 15 anwesend waren. Unter anderem wurde der Antragsteller als Schatzmeister und Delegierter zur Bezirksversammlung in den Bezirksverband gewählt.

Mit Schreiben vom 10.06.2013, eingegangen bei der Landesgeschäftsstelle der JU am 12.06.2013, focht (...) die Wahl in der Kreisdelegiertenversammlung vom 29.05.2013 an. Der Bezirksvorstand der JU beschloss daraufhin am 07.08.2013 mehrheitlich, dass dieser Wahlanfechtung stattzugeben ist. Er stellte daher fest, dass die am 29. Mai 2013

durchgeführte Kreisdelegiertenversammlung des Kreisverbandes der JU mit Neuwahlen ungültig ist, und ordnete gemäß § 50 Abs. 5 Satz 1 JU-Satzung den sofortigen Vollzug dieser Entscheidung durch den Bezirksvorstand an. Außerdem übertrug er die Führung der Geschäfte des Kreisverbandes gemäß § 50 Abs. 5 Satz 2 JU-Satzung vorübergehend zwei Bezirksvorstandsmitgliedern, nämlich (...) und (...). Auf die Gründe dieses Beschlusses (Blatt 8 bis 12 der Akte) wird Bezug genommen.

Dieser Beschluss wurde mit Schreiben vom 8. August 2013 mit Rechtsbelehrung unter anderen an die betroffenen Mitglieder des JU-Kreisverbandes, mithin auch den Antragssteller, versandt. Mit Schreiben vom 20.08.2013 wandte sich dieser an das Parteischiedsgericht, wo das Schreiben am 26.08.2013 einging.

Der Antragssteller sieht keine Gründe für einen Sofortvollzug, da der Bezirksvorstand entgegen der Satzung nicht binnen vier Wochen, sondern wesentlich später über die Anfechtung der Wahl in der Kreisdelegiertenversammlung entschieden habe und somit eine Eilbedürftigkeit nicht gegeben sei.

Laut den Feststellungen der Wahlprüfungskommission seien genügend Delegierte in der Versammlung vom 29.05.2013 anwesend gewesen, die Versammlung sei daher beschlussfähig gewesen, Gegenteiliges sei auch nicht festgestellt worden. Delegierte des Ortsverbandes seien zu Recht nicht geladen worden, da deren Wahl am 28.03.2013 mangels ordnungsgemäßer Ladung durch den Ortsvorsitzenden nichtig gewesen sei.

Der Antragssteller beantragt daher:

1. Der Beschluss des Bezirksvorstandes der Jungen Union vom 07. August 2013 wird für ungültig erklärt.
2. Der Sofortvollzug wird aufgehoben.

Der Antragsgegner beantragt,

1. den Antrag, den Beschluss des Bezirksvorstandes der Jungen Union vom 07. August 2013 für ungültig zu erklären, abzuweisen.
2. den Antrag, den Sofortvollzug aufzuheben, ebenfalls abzuweisen.
3. die durchgeführte Wahl in G vom 28.03.2013 für gültig zu erklären.
4. den Beschluss des Kreisverbandes vom 21.04.2013, dass die Wahlen in G nichtig sind, für ungültig zu erklären.

Er bringt hierzu vor, der Bezirksvorstand habe am 07.08.2013 der Wahlanfechtung des (...) zu Recht stattgegeben, da das Wahlverfahren des Kreisverbandes der Jungen Union an wesentlichen Mängeln leide. So sei die beantragte Wahlprüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden. Es fehle nämlich in dem Protokoll der Wahlprüfungskommission eine ordnungsgemäße Begründung der Ergebnisse der Wahlprüfung.

Darüber hinaus sei nicht ersichtlich, weshalb die übrigen Ortsverbände mit Ausnahme des der JU G Stimmrecht hätten. Auch gebe es ohne den Ortsverband der JU G nicht nur 29, sondern 30 Delegierte. Das Protokoll der Wahlprüfungskommission stelle weiterhin die Reihenfolge der Ersatzdelegierten nicht fest, geprüfte Dokumente seien dort nicht aufgelistet,

verschiedene Unterlagen nicht geprüft und die Mitglieder des Ortsverbandes der JU G fehlten in der Wahlprüfungskommission.

Der Wirksamkeit des Beschlusses vom 07.08.2013 stehe nicht entgegen, dass er nicht innerhalb der Frist des § 50 Abs. 4 Satz 1 der JU-Satzung – binnen eines Monats ab Eingang der Wahlanfechtung – gefasst worden sei.

In diesem Beschluss seien zu Recht die Neuwahlen des Kreisverbandes der JU vom 29.05.2013 auch deshalb für ungültig erklärt worden, da die Kreisdelegiertenversammlung wegen Fehlens vieler Delegierter nicht beschlussfähig gewesen sei. Die Feststellungen im Protokoll über diese Kreisdelegiertenversammlung, von 29 Stimmberechtigten seien 15 anwesend gewesen, seien zudem falsch. Die am 28.03.2013 im Ortsverband der JU G gewählten Delegierten hätten geladen werden müssen, da diese Wahl wirksam gewesen sei. In Folge seiner Untätigkeit sei der Ortsvorsitzende „verhindert“ gewesen, seine Stellvertreter hätten daher zu dieser Mitgliederversammlung des Ortsverbandes G laden dürfen. Der „verhinderte“ Ortsvorsitzende habe die auf 28.03.2013 anberaumte Mitgliederversammlung nicht absagen dürfen. (...) habe keinen Antrag auf Anfechtung dieser Wahl im Ortsverband gestellt, der Kreisverband habe in seiner Vorstandssitzung vom 21.04.2013 folglich keine Entscheidung in Form eines Beschlusses über eine Wahlanfechtung getroffen. Vielmehr sei der Kreisvorstand von der Nichtigkeit der G Ortsvorstandswahlen ausgegangen. Die Entscheidung des Kreisvorstands vom 21.04.2013 betreffend die Wahl im Ortsverband G führe daher nicht zu deren Ungültigkeit.

Wegen weiterer Einzelheiten wird Bezug genommen auf das Schreiben des (...) vom 20.08.2013 mit Anhang (Blatt 2 – 42 der Akte) und das Schreiben des vom Bezirksvorsitzenden der JU Bevollmächtigten (...) vom 30.09.2013 mit Anhang (Blatt 49–160 der Akte).

Der am 29.05.2013 gewählte Kreisvorsitzende hat mit Schreiben vom 02. Oktober 2013 sich den Anträgen des Antragsstellers angeschlossen und zusätzlich beantragt, die Rechtmäßigkeit der Neuwahlen der Kreisdelegiertenversammlung der JU vom 29. Mai 2013 festzustellen. Er hält die Wahl des Ortsverbandes der JU G vom 28. März 2013 für nichtig. Daher habe der Ortsverband G keine zu ladenden, stimmberechtigten Delegierten für die Kreisdelegiertenversammlung gehabt. Auf den Inhalt des Schreibens vom 02. Oktober 2013 (Blatt 161, 162 der Akte) wird Bezug genommen.

Die Parteien haben der Mitteilung des Parteischiedsgerichts, dass ohne mündliche Verhandlung entschieden werden soll, nicht widersprochen.

Entscheidungsgründe:

- I. Gemäß § 50 Abs. 4 S. 2 der JU-Satzung ist das Parteischiedsgericht zur Entscheidung zuständig.
Es kann gemäß § 8 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung im schriftlichen Verfahren entscheiden.
- II. Der Antrag des gewählten Schatzmeisters und Delegierten des Kreisverbandes ist zulässig.

1. Gemäß § 2 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung hat der Antragssteller ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Gültigkeit der Wahlen in der Kreisdelegiertenversammlung vom 29.05.2013. Denn er ist dort zum Schatzmeister und Delegierten gewählt worden.
2. Gemäß § 50 Abs. 3, Abs. 4 der JU-Satzung hat vor der Anrufung des Parteischiedsgerichts der zuständige Bezirksvorstand, der fristgemäß angerufen worden ist, über die Wahlanfechtung seitens entschieden. Dagegen können gemäß § 50 Abs. 4 Satz 2 der JU-Satzung die Betroffenen, mithin auch der Antragssteller, innerhalb von zwei Wochen das Parteischiedsgericht anrufen. Dass der Bezirksvorstand die Monatsfrist gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 der JU-Satzung, binnen einem Monat ab Eingang der Anfechtung zu entscheiden, nicht eingehalten hat, ist insoweit unschädlich. Denn Versäumnisse des Bezirksvorstandes können dem Betroffenen nicht das Recht nehmen, die Entscheidung des Bezirksvorstandes durch das Parteischiedsgericht überprüfen zu lassen.
3. Die zwei-Wochenfrist des § 50 Abs. 4 Satz 2 der JU-Satzung ist nicht versäumt worden.

Gemäß § 53 JU-Satzung i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 3 CSU-Satzung beginnt diese Frist nämlich erst mit Zustellung der Entscheidung des zuständigen Vorstands, hier des Vorstands des Bezirksverbandes der JU. § 60 Abs. 1 Satz 3 CSU-Satzung ist hier ergänzend heranzuziehen. Denn für die Wahrung einer Frist kommt es nicht darauf an, wann eine Entscheidung getroffen wurde, sondern wann die Betroffenen hiervon Kenntnis erlangen konnten. Erst die Bekanntmachung der Entscheidung versetzt nämlich den Betroffenen in die Lage, zu überlegen, ob er die Entscheidung akzeptieren oder sie mit dem zulässigen Rechtsbehelf anfechten soll. Damit der Betroffene seine Rechte wahren kann, muss ihm eine angemessene Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs, hier zur Anrufung des Parteischiedsgerichts, zur Verfügung gestellt werden. Eine solche Frist macht nur dann einen Sinn, wenn sie erst ab Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung beginnt, nicht schon von der (dem Betroffenen oft nicht bekannten) Beschlussfassung. Nachweisbar kann der Betroffene aber erst ab Zustellung der Entscheidung von dieser Kenntnis nehmen. Da aber der Beschluss des Bezirksvorstandes der JU vom 07.08.2013 nur formlos mitgeteilt, nicht zugestellt worden ist, fehlt es an einem solchen Nachweis, der die Frist des § 60 Abs. 1 Satz 3 CSU-Satzung in Lauf setzt. Diese kann daher nicht versäumt sein.

III. Begründetheit

1. Das vom Antragsgegner beanstandete Verfahren der Wahlprüfungskommission – unzureichende Begründung der Ergebnisse, das Fehlen von Mitgliedern eines Ortsverbands und unvollständige Feststellungen – führt nicht zur Ungültigkeit der Wahl in der Kreisdelegiertenversammlung vom 29.05.2013.

Wie sich aus dem Protokoll über diese Wahl ergibt, wurde der Wahlvorgang selbst von keinem der Anwesenden beanstandet. Die Beschlussfähigkeit wurde in der Versammlung nicht angezweifelt. Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 JU- Satzung ist daher von der Beschlussfähigkeit auszugehen, sodass es nicht mehr darauf ankommt, ob die Feststellung im Protokoll über die Zahl der anwesenden Delegierten richtig oder falsch ist.

Dasselbe muss auch gelten für die Feststellungen der Wahlprüfungskommission. Denn der Einsatz einer Wahlprüfungskommission gemäß § 48 der JU- Satzung ist ein der Wahl vorgeschaltetes Verfahren zur Prüfung der Wahlunterlagen und der Stimmberechtigung. Die Prüfungsarbeit und die Feststellungen der Wahlprüfungskommission können daher nur in dem Umfang und in dem zeitlichen Rahmen beanstandet werden, wie die Beschlussfähigkeit selbst, also nur während der Versammlung. Dort wurden jedoch weder der Beschluss der Wahlprüfungskommission, dass der Ortsverband G nicht stimmberechtigt sei, noch die übrigen Feststellungen gerügt

2. Wie bereits ausgeführt, war die Kreisdelegiertenversammlung beschlussfähig, da das Gegenteil hiervon während der Versammlung nicht festgestellt worden ist (§ 45 Abs. 2 Satz 2 der JU-Satzung).
3. Weiterhin waren die am 28.03.2013 gewählten Delegierten des Ortsverbandes der JU G zu Recht nicht geladen worden; deren Wahl war nämlich nichtig.
 - a) (...) war als Ortsvorsitzender gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 der JU- Satzung zuständig, die Mitglieder zur Ortsversammlung mit Neuwahlen zu laden. Seine Untätigkeit stellte keinen Verhinderungsgrund dar. Seine Vertreter durften daher nicht an seiner Stelle die Mitglieder zur Versammlung laden. Dies gilt auch für den Bezirksvorsitzenden. Er hat nämlich gemäß der abschließenden Regelung des § 20 Abs. 1, Abs. 2 JU-Satzung nur dann das Recht, die Mitgliederversammlung zum Zweck einer Neuwahl des Ortsvorstandes einzuberufen, wenn der Ortsvorstand die ihm obliegenden Aufgaben trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf diese Folge nicht ordnungsgemäß wahrnimmt oder die Wahl mehr als drei Monate überfällig ist und der Kreisvorstand trotz schriftlicher Aufforderung hierzu binnen zwei (weiteren) Monaten nicht einschreitet. Beides ist ersichtlich nicht der Fall gewesen. Es fehlte daher an einer ordnungs- gemäßen Ladung zur Mitgliederversammlung mit Neuwahlen.
 - b) konnte deshalb die für den 28.03.2013 anberaumte Mitgliederversammlung absagen. Da er dies noch innerhalb des Wahlkorridors tat, handelte er insoweit nicht rechtsmissbräuchlich.
 - c) Die fehlende ordnungsgemäße Ladung stellt einen so schwerwiegenden Mangel dar, dass die Wahl vom 28.03.2013 nicht lediglich anfechtbar, sondern sogar nichtig ist. Denn die Mitglieder des Ortsverbandes konnten nicht davon ausgehen, dass eine ordnungsgemäße Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz des Ortsvorsitzenden mit Neuwahlen durchgeführt wird,

zumal der Ortsvorsitzende die Versammlung auch noch abgesagt hat. Eine Ladung durch die hierzu nicht berechtigten Stellvertreter und den ebenfalls nicht berechtigten Bezirksvorsitzenden brauchten sie nicht zu beachten. Ohne ordnungsgemäße Ladung konnten die Wahlen in der Versammlung, zu der nicht alle Mitglieder erschienen waren, nicht wirksam durchgeführt werden.

4. Da die Wahl im Ortsverband der JU G am 28.03.2013 nichtig war, kommt es nicht mehr darauf an, ob die Wahl von in zulässiger Weise angefochten worden ist oder ob der Kreisvorstand in seiner Sitzung vom 21.04.2013 über eine solche Anfechtung entschieden hat.
5. Es waren also im Ortsverband G am 28.03.2013 keine Delegierten für die Kreisdelegiertenversammlung der JU gewählt worden. Die am 11.04.2011 gewählten Delegierten waren nicht mehr stimmberechtigt, da sie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 JU-Satzung nur auf die Dauer von 2 Jahren gewählt worden waren, am 29.05.2013 somit ihre Rechte aus der Delegierteneigenschaft erloschen waren. Der Ortsverband der JU G hatte also keine Delegierten, die er zur Kreisdelegiertenversammlung der JU hätte entsenden können. Eine Ladung von Delegierten des Ortsverbandes der JU G unterblieb daher zu Recht.
6. Schließlich konnte die Wahl im Kreisverband am 29.05.2013 abgehalten werden. Es war nicht nötig abzuwarten, bis der Ortsverband der JU G seinerseits Wahlen durchgeführt hatte. Dies geschah auf Einladung des Ortsvorsitzenden schließlich am 18.08.2013 längst nach Ablauf des Wahlkorridors für die Wahlen im Ortsverband. Die stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes der JU G hätten gemäß § 43 Abs. 3 der JU-Satzung die Möglichkeit gehabt, die Einberufung der Mitgliederversammlung mit Neuwahlen innerhalb von vier Wochen schriftlich zu fordern, und zwar noch vor Ablauf des Wahlkorridors. Dann hätten sie eine Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Kreisvorsitzenden innerhalb weiterer vier Wochen erreichen können. Dies hätte alles noch innerhalb des Wahlkorridors, also bis zum 31.03.2013, bei rechtzeitigem Tätigwerden der Mitglieder des Ortsverbandes der JU G geschehen können. Anlass für ein frühzeitiges Einschreiten der Mitglieder hatte der Vorsitzende gegeben, da er 2012 keine Mitgliederversammlung abgehalten hatte und offensichtlich auch im Januar 2013 keine Anstalten machte, die anstehende Mitgliederversammlung mit Neuwahlen vorzubereiten und einzuberufen.
Die Mitglieder des Ortsverbandes der JU G hatten also ein Instrument, um für die ordnungsgemäße Durchführung einer Versammlung mit Neuwahlen zu sorgen und so Delegierte zur Kreisdelegiertenversammlung der JU entsenden zu können. Der Kreisverband musste nicht auf die Belange der Mitglieder des Ortsverbandes der JU G Rücksicht nehmen und hierzu seine Wahlen erst nach Ablauf des für ihn geltenden Wahlkorridors am 31.05.2013 abhalten – zumal nicht abzusehen war, wann nun tatsächlich Wahlen im Ortsverband der JU G auf Grund einer ordnungsgemäßen Ladung durch den Ortsvorsitzenden stattfinden. Die Mitglieder des Ortsverbandes JU G waren also nicht durch eine „zu frühe“ Wahl im Kreisverband an der Wahrnehmung ihrer mitgliedschaftlichen Rechte gehindert.

Alles in allem sind die Wahlen am 29.05.2013 im Kreisverband nicht zu beanstanden. Antragsgemäß war daher der Beschluss des Bezirksvorstands der JU vom

07.08.2013 für ungültig zu erklären und dessen sofortigen Vollzug aufzuheben. Die Anträge des Antragsgegners waren zurückzuweisen.

- IV. Gemäß § 15 Abs. 1, Abs. 3 SchGO ist das Verfahren kostenfrei, Kosten und Auslagen eines Beistandes werden nicht erstattet.